

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Ovenstädt
vom 25. Juli 2023

**Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ovenstädt
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes in Ovenstädt und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührensuldnerin oder dem Gebührensuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4
Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	550,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	915,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.096,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.095,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung, incl. Grabplatte (Ruhezeit 30 Jahre)	2.525,80	Euro
b) Urnenbeisetzung, incl. Grabplatte (Ruhezeit 30 Jahre)	1.705,10	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.096,30	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.094,80	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	36,50	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	36,50	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung je Grab, zuzüglich Grabplatte gem. §6 Absatz 2b) Friedhofsgebührensatzung (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.591,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab, zuzüglich Grabplatte gem. §6 Absatz 2b) Friedhofsgebührensatzung (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.455,00	Euro
c) Urnenbeisetzung am Rondell je Grab, incl. Grabplatte zuzüglich Beschriftung gem. §6 Absatz 2c) Friedhofsgebührensatzung (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.086,30	Euro
d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	83,00	Euro
e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	45,20	Euro
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung am Rondell je Grab und Jahr	52,90	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 19. April 1999 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **25,00 €** je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Fremdleistungskosten
- c. Bewirtschaftungskosten

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	259,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	259,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	465,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	158,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Pro Sargträger/Begleitperson	30,00	Euro
b) Einheitliche Grabplatte incl. Beschriftung gem. § 13 Absatz 11 Friedhofssatzung/§ 4 a) und § 4 b) Friedhofsgebührensatzung	350,00	Euro
c) Einheitliche Beschriftung (am Rondell) gem. § 13 Absatz 11 Friedhofssatzung/§ 4 c) Friedhofsgebührensatzung	275,00	Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	819,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.521,30	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	418,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	560,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.060,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	260,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	259,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	461,30	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	157,85	Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales incl. der jährlichen Standsicherheitsprüfung	90,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	45,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	45,00	Euro
(4) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung	27,00	Euro
(5) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	27,00	Euro
(6) Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	177,00	Euro
(7) Entfernen und Entsorgung eines stehenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	277,00	Euro
(8) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts/je Grab und Jahr	31,00	Euro
(9) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts/je Grab und Jahr	8,70	Euro

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 6. Oktober 2020.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 6. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17. November 2020 außer Kraft.

Petershagen, den 25.07.2023

Die Friedhofsträgerin

.....

LS

.....